

# RS UVS Kärnten 2004/06/18 KUVS- 103/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2004

## Rechtssatz

Hinsichtlich einer von der Partei im Verwaltungsverfahren behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit gemäß 17 ZustG besteht keine Beweispflicht der Partei. Es besteht lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Ortsabwesenheit, Beweispflicht, Glaubhaftmachung, Mitwirkungspflicht, Amtswegigkeit, Zustellmangel

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)